

14. Änderungssatzung
der
Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Erstattungs- und Amortisationsmodell“ zu § 15b durch die Angabe „Erstattungsmodell“ ersetzt.
2. § 6 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„den Umlagesatz, den Pflichtbeitrag, die Höhe des Sanierungsgeldes, die Höhe der Zusatzbeiträge, die Vorlage zur Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung an den Rat der Landeshauptstadt Hannover.“

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Er hat die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik beruht, zu ermitteln und dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.“

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Worte „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 15a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend“ durch die Worte „§ 15 Abs. 4 und § 15a Abs. 2 gelten entsprechend“ geändert.

5. § 12a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich zu leisten; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages absehen, wenn mit diesem Verzicht keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.“

6. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden im Klammerzusatz hinter den Wörtern „Abrechnungsverband I“ die Wörter „oder im Abrechnungsverband II“ angefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsbeträgen“ durch das Wort „Erstattungsbeträgen“ ersetzt. In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsbeträge“ durch „Erstattungsbeträge“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Auf Verlangen und auf Kosten des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß § 15b Abs. 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“

c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Amortisationszeitraums“ in „Erstattungszeitraums“ geändert.

d) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß § 15a zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“

e) In § 15 Absatz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

f) Nach § 15 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 5 angefügt:

„(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegan-

gen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die nach Satz 2 anzusetzenden Verpflichtungen vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.“

8. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Absatz 5 wird zu Absatz 3 und Absatz 6 zu Abs. 4
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 5“ gestrichen.

9. § 15b wird wie folgt gefasst:

„§ 15b Erstattungsmodell

(1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v.H. des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

- a) die während des Erstattungszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a,
- b) die während des Erstattungszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
- c) den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Erstattungszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln.

²Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) ¹Zum Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied den Ausgleichsbetrag gemäß § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen zu zahlen. ²Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt der endgültige finanzielle Ausgleich vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Erstattungszeitraums.

(4) Die Kosten der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 3 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 3 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“

10. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

11. § 55 Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§§ 14 Abs. 3, 15, 15a Absätze 1 bis 4 sowie 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.“

12. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird „§ 60 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 60 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

13. § 57 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen in der kapitalgedeckten Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung ist jeweils eine Verlustrücklage zu bilden. ²Die Höhe der jeweiligen Verlustrücklage ist insgesamt begrenzt

auf 10 v.H. der Deckungsrückstellung in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung.

(2) ¹Die Verlustrücklage der freiwilligen Versicherung setzt sich zusammen aus der Verlustrücklage A und der Verlustrücklage B. ²Die Verlustrücklage A wird abrechnungsverbandsbezogen gebildet und dient zur Deckung von Fehlbeträgen innerhalb des jeweiligen Abrechnungsverbandes. ³Die Verlustrücklage B wird abrechnungsverbandsübergreifend gebildet und dient zur Deckung von Fehlbeträgen, die innerhalb eines einzelnen Abrechnungsverbandes nicht mehr durch Mittel des jeweiligen Abrechnungsverbandes gedeckt werden können.

(3) Der Verlustrücklage A sind jährlich mindestens 5 v. H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung ergebenden Überschusses zuzuführen, bis die Verlustrücklage insgesamt den Höchstbetrag gemäß Abs. 1 erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

(4) Der Verlustrücklage B sind jährlich Mittel aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) in Höhe eines etwaigen, nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans festgestellten tarifbezogenen Fehlbetrages in der freiwilligen Versicherung zuzuführen.

(5) Wurden Fehlbeträge der freiwilligen Versicherung durch die Verlustrücklage B ausgeglichen, so sind diese Beträge der Verlustrücklage B wieder zuzuführen, wenn der entsprechende Tarif wieder Überschüsse erwirtschaftet.“

14. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Verlustrücklage“ das Wort „jeweilige“ eingefügt
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Verlustrücklage“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

15. § 59 Abs. 1 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Weist die versicherungstechnische Bilanz für den Abrechnungsverband II oder für die freiwillige Versicherung vor Entnahmen aus der jeweiligen Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung einen Verlust (Jahresfehlbetrag) oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus, können zu deren Deckung die dem jeweiligen Abrechnungsverband zugeordnete Verlustrücklage A, sowie die jeweilige Rückstellung für Überschussbeteiligung, sofern beides nicht ausreicht, die Verlustrücklage B herangezogen werden.

(3) ¹Ergibt sich in der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage A und der Rückstellung für Überschussbeteiligung des Abrechnungsverbandes nicht gedeckt werden kann, können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v.H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, ist die Verlustrücklage B

durch den Abrechnungsverband I in entsprechender Höhe gemäß § 57 Abs. 4 zu dotieren. ³Darüber hinaus gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴Maßnahmen nach Satz 1 beschließt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars der Verwaltungsrat, Maßnahmen nach Satz 2 beschließt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars der Rat der Landeshauptstadt Hannover.“

16. § 59b wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.

17. In § 59c Absatz 1 Buchstabe c Satz 4 werden die Wörter „maßgebenden Rechnungsgrundlagen“ durch die Wörter „maßgeblichen Berechnungsparametern“ ersetzt.

18. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I

(1) ¹Die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen aus sämtlichen Anwartschaften und Ansprüchen sowie der Verwaltungskosten im Abrechnungsverband I soll so erfolgen, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder als vom Hundertsatz der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte langfristig stabil bleibt. ²Die Länge des Zeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt daher 100 Jahre. ³Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Kasse Umlagen und Sanierungsgeld gemäß § 63.

(2) ¹Soweit der Finanzbedarf durch Umlagen und Sanierungsgeld gedeckt wird, ist ein gleich bleibender Finanzierungssatz als Vomhundertsatz der zu erwartenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 62 Abs. 2) für den Deckungsabschnitt festzusetzen. ²Der Finanzierungssatz ist so zu bemessen, dass die sich daraus ergebenden Einnahmen zusammen mit dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Vermögen des Abrechnungsverbands I (Teilvermögen) und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbands I voraussichtlich ausreichen, um die Leistungen sowie die Verwaltungskosten während des Deckungsabschnitts erfüllen zu können. ³Das Teilvermögen im Abrechnungsverband I am Ende des Deckungsabschnitts soll so bemessen werden, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder gegenüber der Finanzierungsbelastung vor Beginn des Deckungsabschnitts stabil im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bleibt. ⁴Darüber hinaus soll am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb des Deckungsabschnitts das Teilvermögen die für das dann folgende Kalenderjahr erwarteten Gesamtausgaben im Abrechnungsverband I nicht unterschreiten.

(3) ¹Die für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter, die sich im Zeitablauf gemäß Absatz 5 ändern können, sind auf der Grundlage bester Schätzwerte zu bestimmen und zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Finanzierungssatzes im technischen Geschäftsplan niederzulegen. ²Sie umfassen insbesondere die erwartete Verzinsung des Vermögens, die biometrischen

Berechnungsparameter, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten.

(4) *Nach spätestens fünf Jahren ist der Finanzbedarf für einen neuen Deckungsabschnitt zu überprüfen und der Finanzierungssatz gemäß Absatz 2 auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch den Verwaltungsrat zu beschließen.*

(5) *¹Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzbedarfs gemäß Absatz 4 sowie der jährlichen Überprüfung der Finanzlage der Kasse gemäß § 7 Abs. 1 hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den maßgeblichen Berechnungsparametern des technischen Geschäftsplans entspricht. ²Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass sich die Annahmen, die den maßgeblichen Berechnungsparametern für die Ermittlung des Finanzbedarfs zugrunde lagen, geändert haben, hat er darzulegen, welche Änderung der maßgeblichen Berechnungsparameter er im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen für erforderlich hält und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 die Auswirkungen auf den Finanzierungssatz zu beschreiben. ³Kommt der Verantwortliche Aktuar zu der Einschätzung, dass sich der Finanzbedarf anders entwickelt, als angenommen, hat er geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, über die der Verwaltungsrat entscheidet.“*

19. In § 60a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, in Absatz 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 sowie in Absatz 4 jeweils das Wort „Rechnungsgrundlagen“ durch das Wort „Berechnungsparameter“ ersetzt.

20. In § 62 Absatz 1 wird Satz 2 angefügt

„§ 62 Umlagen/Pflichtbeiträge

„²Der Umlagesatz ist anzupassen, sobald eine der beiden Bedingungen für die Erhebung des pauschalen Sanierungsgeldes gemäß § 63 Abs. 3 nicht mehr erfüllt ist.“

21. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63 Sanierungsgeld

(1) *Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell besteht zusätzlicher Finanzbedarf insoweit, als der 4 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte übersteigende Teil der Umlage nach § 62 Abs. 1 Satz 1 (Umlage-Exzedent) nicht ausreicht, um die vor dem 1. Januar 2002 begründeten Ansprüche und Anwartschaften (Altverpflichtungen) zu erfüllen.*

(2) *¹Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs gemäß Absatz 1 wird ein pauschales Sanierungsgeld in Höhe der Differenz zwischen dem gemäß § 60 Abs. 2 ermittelten Finanzbedarf und der Umlage nach § 62 Abs. 1 Satz 1 erhoben. ²Dabei wird das pauschale Sanierungsgeld gemäß § 60 Abs. 2 als v.H.-Satz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben.*

- (3) ¹Das pauschale Sanierungsgeld kann erhoben werden,
- a. soweit am Ende eines Kalenderjahres die für das nächste Kalenderjahr zu erwartenden Kassenleistungen aus dem Abrechnungsverband I für Altverpflichtungen das pauschale Sanierungsgeld übersteigen und
 - b. solange das zum 1. Januar 2002 vorhandene und unter Berücksichtigung der Einnahmen aus Sanierungsgeld, Umlage-Exzedenten und Vermögenserträgen sowie Ausgaben für Rentenzahlungen aus Altverpflichtungen und anteiligen Verwaltungskosten auf das Ende des Kalenderjahres fortgeschriebene Kassenvermögen die Deckungsrückstellung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Altverpflichtungen unterschreitet.

²Bei der Fortschreibung des zum 1. Januar 2002 vorhandenen Kassenvermögens ist auf die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben abzustellen; die Verwaltungskosten sind dabei pauschal mit 1 v.H. der gezahlten Renten in Ansatz zu bringen.

³Bei der Ermittlung der Deckungsrückstellung der zum Jahresende bestehenden Altverpflichtungen ist auf die geschäftsplanmäßigen Berechnungsparameter für die Ermittlung der Deckungsrückstellung im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz gemäß § 66 abzustellen. ⁴Der Verantwortliche Aktuar hat die Voraussetzungen für die Erhebung des pauschalen Sanierungsgelds gemäß Satz 1 in seinem jährlichen Bericht zur Finanzlage gemäß § 7 Abs. 1 zu prüfen und eine Aussage darüber zu treffen, ob und inwieweit die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt sind.“

22. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Zusatzbeiträge

(1) ¹Die Kasse kann im Abrechnungsverband I zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen Zusatzbeiträge als Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erheben. ²Die Zusatzbeiträge werden jedem Versicherten zugeordnet. ³Der Anteil der aus Zusatzbeiträgen jeweils finanzierten Leistungen wird nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans ermittelt.

(2) Aus den Zusatzbeiträgen wird ein Kapitalstock gebildet, der einschließlich der darauf entfallenden Erträge getrennt von dem Teilvermögen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 zu verwalten ist.“

23. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Fälligkeit von Beiträgen, Umlagen und Sanierungsgeld

¹Beiträge und Umlagen und Sanierungsgeld sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. ²Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. ³Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.“

24. In § 75 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

25. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Anstelle von §§ 15 bis 15b in der Fassung der 11. Satzungsänderung vom 22. August 2013 gilt für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 22. August 2013 ausgeschiedenen Mitglieder § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Fassung, soweit am 22. August 2013 bereits Verjährung eingetreten war.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Anstelle von §§ 15 bis 15b in der Fassung der 14. Satzungsänderung vom 1. Januar 2018 gelten für die zwischen dem 23. August 2013 und dem 1. Januar 2018 ausgeschiedenen Mitglieder die §§ 15 bis 15b in der Fassung der 11. Satzungsänderung vom 22. August 2013, soweit Verjährung eingetreten ist.“

„(3) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 22. August 2013 sowie für die zwischen dem 23. August 2013 und dem 1. Januar 2018 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b in der Fassung der 14. Satzungsänderung vom 1. Januar 2018 mit folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

a) ¹§ 15a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²Es werden die Sterbetafeln HEUBECK Richttafeln 1998 bzw. 2005G verwendet. ³Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Abs. 2 kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bis zum Eintritt der Verjährung beantragt werden. ²Ein berechtigtes Interesse ist dann gegeben, wenn die Zahlung eines Ausgleichsbetrages dem ehemaligen Mitglied die weitere Aufgabenerledigung wesentlich erschweren würde. ³Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:

aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Abs. 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 v.H. erhöht. ³Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁴Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum

Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

cc) Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b in der Fassung der 11. Satzungsänderung vom 22. August 2013 bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt Doppelbuchstabe bb entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2017 nach § 12a Abs. 1 in einer bis zum 22. August 2013 geltenden Fassung bzw. nach § 12a Abs. 1 in der Fassung der 11. Satzungsänderung vom 22. August 2013 geltenden Fassung Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Erfolgte zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2017 ein Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II nach § 55 Abs. 1a Satz 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung.

„(6) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Abs. 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2017 liegt, gelten die Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 10 und § 1 Nr. 24 zum 1. Oktober 2016 in Kraft.